

FMA-Wegleitung 2021/9 – Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Niederlassung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (juristische Person)

Wegleitung zur Einreichung eines Antrags zur Erlangung einer Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung von Wirtschaftsprüfer-Tätigkeiten für eine juristische Person im Rahmen einer Niederlassung nach Art. 61 iVm Art. 62 Wirtschaftsprüfergesetz (WPG)

Adressaten:	Juristische Personen (ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) als Antragsteller zur Erlangung einer Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung von Wirtschaftsprüfer-Tätigkeiten im Rahmen einer Niederlassung nach Art. 61 iVm Art. 62 WPG
Betrifft:	Art. 61 iVm Art. 62 WPG
Publikationsort:	FMA-Website
Publikationsdatum:	4.1.2021
Letzte Änderung:	---

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

1. Allgemeines

Nach Art. 61 WPG dürfen sich juristische Personen, die in einem EWRA-Vertragsstaat ihren Sitz haben und dort zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 WPG befugt sind, nach Massgabe von Art. 62 WPG zur Ausübung dieser Tätigkeit in Liechtenstein niederlassen. Hierzu bedarf es einer Bewilligung der FMA (Art. 62 Abs. 1 WPG), welche bei Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 2 WPG erteilt wird.

Beachte: Aufgrund des von Liechtenstein angebrachten Vorbehalts ist die Vaduzer Konvention auf juristische Personen nicht anwendbar. Folglich können sich Schweizer Wirtschaftsprüfungs- bzw. Revisionsgesellschaften auch nicht in Liechtenstein zur Erbringung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 WPG niederlassen.

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach Art. 61 WPG beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 4 Bst. h CHF 3'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt der Antragstellerin binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

3. Einzureichende Unterlagen ¹

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Niederlassung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (juristische Person)“);
 - Angabe des zukünftigen Geschäftssitzes in Liechtenstein und Nennung der vollständigen Adresse mit Bestätigung, dass dort die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Treuhänderberufes erfüllt sind;
 - Angabe der Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse bzw. Firma, Sitz und Geschäftsadresse sämtlicher Anteilseigner und Eigentümer samt Mitteilung, ob diese jeweils als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Liechtenstein bewilligt sind;
 - Angabe der Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse bzw. Firma, Sitz und Geschäftsadresse sämtlicher Mitglieder der Verwaltung samt Mitteilung, ob diese jeweils als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Liechtenstein bewilligt sind;
 - Angabe der Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse sämtlicher Mitglieder der Geschäftsleitung samt Mitteilung, ob diese jeweils als Wirtschaftsprüfer in Liechtenstein bewilligt sind;
- Kopie des Nachweises über die Befugnis zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 WPG im Heimatstaat; ²
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach Art. 10 WPG. ³

Für die Eintragung im Register über die bewilligten Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind zusätzlich noch folgende Angaben erforderlich: ⁴

- Kontaktmöglichkeiten, Hauptansprechpartner und gegebenenfalls Internetadresse der Antragstellerin;

- gegebenenfalls Firma und Geschäftsadresse aller (weiterer) Zweigniederlassungen der Antragstellerin in Liechtenstein;
- Namen und Registernummern aller zugelassenen Wirtschaftsprüfer, die bei der Antragstellerin angestellt sind/werden oder ihr als Partner angehören oder in ähnlicher Form mit ihr verbunden sind/sein werden;
- gegebenenfalls einen Hinweis auf Mitgliedschaften der Antragstellerin in einem Netzwerk sowie eine Liste mit Namen und Adressen der Mitgliedsgesellschaften und deren verbundenen Unternehmen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen öffentlich zugänglich sind;
- gegebenenfalls andere Registrierungen der Antragstellerin als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei den zuständigen Behörden anderer EWRA-Vertragsstaaten, der Schweiz oder in Drittländern einschliesslich der Namen und Adressen der Zulassungsbehörden samt Registernummern.

4. Erläuterungen

- ¹ Der unterzeichnete Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Antragsteller stammen, sind in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- ² Als Nachweis über die Befugnis zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 WPG ist die Bewilligung (Zulassungs- bzw. Bestellungsurkunde) der zuständigen Behörde im Heimatstaat einzureichen.
- ³ Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, zur Deckung der aus der Verletzung der berufsmässigen Pflichten in Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Art. 2 WPG entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Haftpflichtversicherung muss eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens einer Million Franken für jeden Schadensfall vorsehen. Zudem muss die Haftpflichtversicherung für sämtliche Fälle der Beendigung der Berufstätigkeit eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorsehen und im Falle eines Versicherungsverwechslens auch die Übernahme des Vorrisikos sicherstellen. Ferner darf der Selbstbehalt höchstens 10% der Versicherungssumme pro Schadensfall betragen.

Der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt der Deckungsbestätigung zu enthalten, welche auf der Website www.fma-li.li als Formular zum Download zur Verfügung steht.

Bei einer Befreiung von der Haftpflichtversicherung nach Art. 10 Abs. 2 WPG (Mitversicherung) muss ebenfalls der Nachweis einer Deckungsbestätigung erbracht werden, wobei die mitversicherte/n Person/en namentlich in der Deckungsbestätigung anzuführen ist/sind.

- ⁴ Nach Art. 17 WPG führt die FMA ein elektronisches Register über die bewilligten Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und erfolgt die Eintragung mit Rechtskraft der erteilten Bewilligung. Der Eintrag einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält die Angaben gemäss Art. 19 Abs. 2 WPG.

Nach Art. 18 Abs. 4 WPG kann die FMA bei Vorliegen von besonderen Umständen, die eine absehbare und ernst zu nehmende Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person darstellen, auf entsprechenden Antrag hin, von der Veröffentlichung einzelner Bestandteile des Registereintrags absehen.

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: 4.1.2021